

## VELB Werbe- und Veröffentlichungsrichtlinien

Diese Richtlinien haben für alle Medien Gültigkeit, die vom VELB herausgegeben werden. Sie betreffen Anzeigen in allen VELB-Printmedien sowie Teilnahme, Sponsoring und Unterstützung von VELB-Konferenzen und anderen VELB-Veranstaltungen.

VELB-Medien sind z.B.: Fachjournal „Laktation und Stillen“, VELB-newsletter, VELB-Webseite, VELB-Publikationen, Unterlagen zu VELB-Kongressen oder Workshops sowie alles, was vom VELB in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht wird.

Der VELB fördert die Verbreitung von Information, die für VELB-Mitglieder und ihre Klienten nützlich sind. Er versucht aber gleichzeitig, jede ausdrückliche oder stillschweigende Bevorzugung von Produkten oder Diensten zu vermeiden, die in einem VELB-Medium angeboten werden. Werbung oder Auflistung in einem VELB-Medium bedeutet nicht, dass der VELB diese Produkte oder Dienste bevorzugt.

Keine gegenwärtige oder frühere VELB-MitarbeiterIn/RepräsentantIn darf ihre/seine Funktion beim VELB dazu benutzen, irgendwelche Literatur, Produkte oder Dienstleistungen zu bewerben. Sie/er darf dies aber als Privatperson tun.

### Allgemeine Werberichtlinien

Anzeigenkunden in VELB-Medien müssen die entsprechenden Richtlinien der *VELB-Statuten*, sowie den *Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten* und alle daran angeschlossenen *WHA-Resolutionen* einhalten.

#### A. Einhaltung der VELB-Statuten

Die VELB-Werberichtlinien stimmen mit den entsprechenden Punkten der VELB-Statuten überein.

#### B. Einhaltung des Kodex:

1. Alle VELB-Medien müssen den *Kodex* befolgen.
2. Der VELB investiert nicht in, bzw. akzeptiert keine Unterstützung, Spenden, Inserate oder Sponsoring von Quellen, die die Richtlinien des *Kodex* nicht befolgen.
3. Der VELB investiert nicht in, bzw. akzeptiert keine Unterstützung, Spenden, Inserate oder Sponsoring von Quellen, die von der International Baby Food Action Network (IBFAN) als Vermarkter von Produkten, die den Richtlinien des *Kodex* nicht entsprechen, aufgelistet sind. Alle Quellen, die auf der IBFAN-Code Watchlist ([www.ibfan.org](http://www.ibfan.org)) bereits ein Jahr vor dem Ereignis, zu dem die Werbung geplant ist, stehen, sind von der Möglichkeit zur Werbung ausgeschlossen.
4. Der VELB nimmt keine Inserate von Firmen an, die Muttermilchersatzprodukte für Babys unter 6 Monaten, Saugflaschen (ausgenommen als Teil eines Stillhilfsmittels), Schnuller und/oder Flaschensauger herstellen oder in den Handel bringen.

### **C. Keine Bevorzugung eines Produktes oder Dienstleistung**

1. Ein Inserat in irgendeinem VELB-Medium zu schalten bedeutet nicht, dass der VELB das Programm, Produkt oder den Dienst besonders befürwortet.
2. In allen VELB-Medien werden Erklärungen abgegeben, dass die beworbenen Dinge vom VELB nicht notwendigerweise gutgeheißen werden.
3. Keine gegenwärtige oder frühere VELB-MitarbeiterIn/RepräsentantIn darf seine/ihre Funktion beim VELB dazu benutzen, irgendwelche Literatur, Produkte oder Dienstleistungen zu bewerben. Sie/er darf dies aber als Privatperson tun.

### **D. Annahme/Ablehnung einer Werbung**

1. Jede/r InserentIn, dessen Unterlagen vom VELB akzeptiert werden, muss bestätigen, dass er/sie
  - berechtigt ist, die Anzeigeninhalte zu publizieren;
  - sorgfältig die Anzeigeninhalte geprüft hat;
  - die Anzeige wahrheitsgemäß und nicht irreführend ist;
  - die Anzeige kein geistiges Eigentum Dritter verletzt.
2. Der VELB behält sich das Recht vor, eine Werbung zurückzuweisen, deren Inhalt seiner Meinung nach unangemessen ist oder seinen Zwecken zuwiderläuft. Diese Einschränkung betrifft alle Personen, Dinge, Texte, Produkte und das Geschäftsgebaren.
3. Im Fall der Annahme von Werbung durch den VELB verpflichtet sich der Inserent, den VELB ohne Beschränkung aus jedweden Ansprüchen, die sich aus dem Inhalt oder dem Gegenstand der Anzeige ergeben, schadlos zu halten.
4. Jede Person oder Rechtspersönlichkeit, die Einspruch gegen diese Werberichtlinien erheben will, kann diese mit ausreichender Dokumentation an den VELB-Vorstand richten.

## **Richtlinien für Konferenzen und Veranstaltungen Für Aussteller, Verkäufer, Inserenten und Sponsoren**

Diese Richtlinien gelten für alle Werbeaktivitäten und -materialien (z.B. Ausstellungsmaterialien, Displays, Programminserate, -einlagen, -zugaben, Konferenzpakete oder Produktmuster und kommerzieller Postversand), die von einer Person oder Rechtspersönlichkeit in Zusammenhang mit irgendeiner VELB-Konferenz oder einer VELB-Veranstaltung produziert werden.

### **A. Zulassung als Aussteller, Verkäufer, Inserent oder Sponsor**

1. Aussteller, Verkäufer, Inserenten und Sponsoren, die Produkte und Dienste anbieten, die für VELB-Mitglieder und deren Klienten von Interesse sind und mit den VELB-Werberichtlinien übereinstimmen, werden für die Anmietung von Ausstellungsraum in der Ausstellungshalle und für Werbung auf Konferenzmaterialien in Betracht gezogen.
2. Alle Verträge mit Ausstellern, Verkäufern, Inserenten und Sponsoren beinhalten den Text der VELB-Werberichtlinien.
3. Die Zulassung einer Werbung bedeutet nicht, dass der VELB das Produkt befürwortet oder unterstützt.
4. Der VELB behält sich ein Einspruchsrecht vor, wenn ein Aussteller, Verkäufer, Inserent oder Sponsor unpassend ist oder den Zielen des VELB zuwiderläuft. Dieses Einspruchsrecht beinhaltet Personen, Dinge, Drucksachen, Produkte und Verhalten.

5. Im Fall der Annahme als Aussteller, Verkäufer, Inserent oder Sponsor durch den VELB, muss sich der Kunde verpflichten, den VELB ohne Beschränkung aus jedweden Ansprüchen, die sich aus dem Inhalt oder dem Gegenstand seiner Werbung ergeben, schadlos zu halten.

### **B. Dienstleistungen für Aussteller, Verkäufer, Inserenten oder Sponsoren**

1. Wenn ein schriftliches Verzeichnis von Ausstellern etc. vorhanden ist, werden Firmennamen, Inserenten, Sponsoren usw. in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
2. Allen Ausstellern, Verkäufern und Inserenten wird die gleiche Gelegenheit geboten, während der Konferenz genehmigte Veranstaltungen zu sponsern und Zuwendungen zu geben, vorausgesetzt, dass diese mit den VELB-Richtlinien übereinstimmen.
3. Sponsoring wird im Rahmen der Sponsorübereinkünfte für das laufende Jahr bestätigt.
4. Wenn während der Konferenz eine Verlosung abgehalten wird, werden Artikel von Standinhabern der Fachausstellung, Inserenten, Sponsoren und anderen zugelassen. Alle Konferenzteilnehmer sind teilnahmeberechtigt.

### **C. Einhaltung der Werberichtlinien**

Verstößt ein Aussteller, Verkäufer, Inserent oder Sponsor gegen die vorliegenden VELB-Werberichtlinien, kann er aufgefordert werden:

- sofort die Konferenz- und Ausstellungsräume zu verlassen;
- alle ausstehenden Beträge, die in Zusammenhang mit der Promotion-Aktivität angefallen sind, zu bezahlen;
- sind alle Ansprüche auf bereits bezahlte Gebühren in Zusammenhang mit den Promotion-Aktivitäten verwirkt.

Alle Firmen und Dienstleistungsbetriebe, die sich in irgendeiner Form an einer VELB-Konferenz oder VELB-Veranstaltung beteiligen und/oder in einem VELB-Medium werben, bescheinigen mit einer Unterschrift, dass sie die VELB-Richtlinien (insbesondere den internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten) kennen und befolgen. Die Antragsunterlagen müssen vom Werbekunden unterschrieben sein, bevor die Werbevereinbarung bestätigt wird.